



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

SOC/158

**"Soziale Sicherheit für
Arbeitnehmer und Selbständige
sowie deren Familienangehörige"**

Brüssel, den 10. Dezember 2003

STELLUNGNAHME

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

zum Thema

**"Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme
der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige,
die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72
des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71"**

KOM(2003) 468 endg. – 2003/0184 (COD)

Die Kommission beschloss am 3. September 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

"Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71"
KOM(2003) 468 endg. – 2003/0184 (COD).

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 25. November 2003 an. Berichterstatter war **Herr BOLDT**.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 404. Plenartagung am 10./11. Dezember 2003 (Sitzung vom 10. Dezember) mit 111 Stimmen gegen 1 Stimme bei 5 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

*
* *

1. Einleitung

- 1.1 Seit 1971 ist die Verordnung Nr. 1408/71 mehrfach aktualisiert und geändert worden, um der Entwicklung der Systeme der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten sowie der Rechtsprechung des EuGH, die Auswirkungen auf die künftige Anwendung der Verordnung hat, Rechnung zu tragen. Ein Nachbesserungsbedarf ergibt sich auch im Zuge der Erweiterung der Gemeinschaft.
- 1.2 Parallel zu den Änderungen der Verordnung Nr. 1408/71 erfolgten auch Änderungen an der Verordnung Nr. 574/72, die durch die Änderungen an der erstgenannten Verordnung bedingt waren.

2. Kerninhalt des Verordnungsvorschlags der Kommission

- 2.1 Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgelegt. Hauptzweck des Vorschlags ist eine Aktualisierung der Verordnungen 1408/71 und 574/72, mit Schwerpunkt auf beitragsunabhängigen Sonderleistungen in bar. Der Nachbesserungsbedarf ist akut geworden, nachdem mehrere EuGH-Urteile mit Blick auf die Anwendung der Verordnung 1408/71 Präzedenzfälle geschaffen haben.

- 2.2 Der EuGH hat wiederholt eine strikte Auslegung des "Grundsatzes der Exportierbarkeit" angemahnt. Lediglich beitragsunabhängige und in Anhang II a aufgeführte Sonderleistungen können ausgenommen werden.
- 2.3 Mit dem Vorschlag ist ferner beabsichtigt, die Entwicklung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, die teils auf Gerichtsurteile zurückzuführen, teils eigenständige Entwicklungen im Bereich des Sozialschutzes der Mitgliedstaaten sind.
- 2.4 In dem Vorschlag wird auch eine Aktualisierung der Gemeinschaftsverordnungen über die Beziehungen zwischen der Verordnung und den Bestimmungen in bilateralen Abkommen über die soziale Sicherheit vorgeschlagen.
- 2.5 Die übrigen Vorschläge der Kommission beziehen sich auf textliche Änderungen in den Anhängen zu den Mitgliedstaaten sowie technische Anpassungen.

3. Allgemeine Bemerkungen

- 3.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt den Kommissionsvorschlag und ruft seine Feststellung in Erinnerung, die er in seiner Stellungnahme am 27. Januar 1999 zu dem "Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71"¹ gemacht hat: Darin heißt es, dass die Änderungsvorschläge der Notwendigkeit entsprechen müssen, die Verordnungen so zu erneuern und zu aktualisieren, dass die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit erleichtert wird². Der Vorschlag wird parallel zu der in der Endphase befindlichen Arbeit an einer umfassenden Reform unterbreitet, mit der die Verordnung 1408/71 aktualisiert und vereinfacht sowie die Koordination verbessert werden soll.
- 3.2 Obwohl über den Wortlaut von Teil III Kapitel 8 (besondere beitragsunabhängige Geldleistungen)³ sowie über die für die Anhänge von Verordnung 1408/71 geltenden Hauptprinzipien Einigkeit erzielt werden konnte, wird über die Leistungen verschiedener Mitgliedstaaten, die in die Anhänge aufgenommen werden sollen, noch beraten. Es ist deshalb möglich, dass der Inhalt des betreffenden Vorschlags geändert wird.

1 ABl. C 101 vom 12.4.1999.

2 ABl. C 75 vom 15.3.2000

3 9540/03 SOC 208 CODEC 681.

- 3.3 Der Ausschuss unterstützt voll und ganz die Absicht, die hinter der Generalüberholung der Verordnungen 1408/71 und 574/72 steht, nämlich die Klarstellung und die erleichterte Auslegung und ein besseres Verständnis des Regelwerkes zugunsten der EU-Bürger, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen. Deshalb ist es wichtig, dass die geltende Rechtspraxis auch in den Rechtsvorschriften ihren Niederschlag findet.

4. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

- 4.1 Artikel 1 Absatz 1: Vorschlag zur Umformulierung von Artikel 4 Absatz 2 a

Hier werden die beitragsunabhängigen Geldleistungen definiert. Die vorgeschlagene Formulierung verdeutlicht den Begriff und entspricht der Gerichtspraxis. Sie entspricht der Formulierung, die bei der Überarbeitung der Verordnung 1408/71 vereinbart wurde. Der Vorschlag ist logisch gegliedert und leichter zu verstehen als der geltende Wortlaut.

- 4.2 Artikel 1 Absatz 3: Vorgeschlagen wird eine Neufassung von Artikel 10a Absatz 1, sodass im Vergleich zum heutigen Wortlaut deutlicher wird, welche Ansprüche nicht exportierbar sind. Der Vorschlag stellt eine Klarstellung des Textes ohne inhaltliche Änderung dar.

- 4.3 Artikel 1 Absatz 4: In Artikel 23 wird ein zusätzlicher Absatz 2a vorgeschlagen. Der Zusatz verdeutlicht, wie Bezugszeiträume aus mehreren Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind. Der Vorschlag dient der Textverdeutlichung und der Vermeidung von Auslegungsproblemen. Die Bürger können ihre Rechte so besser verstehen und sie besser beurteilen.

- 4.4 Artikel 1 Absatz 5: Vorgeschlagen wird, Artikel 33 Absatz 1 durch einen neuen Wortlaut zu ersetzen, der noch klarer herausarbeitet, welche Anforderungen an die zuständige Behörde bei der Rentenberechnung gestellt werden. Auch diese Änderung ist notwendig, da sie für die Betroffenen zu größerer Rechtssicherheit führt.

- 4.5 Die Änderungen in den Anhängen beruhen auf der Rechtsprechung des EuGH bzw. auf Änderungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Der Ausschuss hält die Aktualisierung der Anhänge im Sinne der praktischen Absicherung der sozialen Rechte der Bürger für äußerst dringlich. Der Ausschuss geht davon aus, dass die im Rat über Anhang II a geführten Verhandlungen bald zu einem Abschluss gelangen, so dass der Vorschlag in Kraft treten kann.

5. Schlussfolgerungen

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt den Vorschlag zur Änderung der beiden Verordnungen. Diese Änderungen sind aus Gründen der Deutlichkeit und der Transparenz angeraten und leisten einen Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit und der sozialen Sicherheit der Bürger.

Brüssel, den 10. Dezember 2003

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Der Generalsekretär
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Patrick VENTURINI
